



Kundeninformation

Regelung für die Einsätze des Entlastungsdienstes Kinderbetreuung zu Hause

Betreuerin

Die Betreuung erfolgt durch eine qualifizierte, für den Einsatz geeignete Betreuerin. Die Betreuerin ist beim SRK Kanton Schaffhausen angestellt und wird sorgfältig ausgewählt, begleitet und qualifiziert. Sie nimmt regelmässig an Fortbildungen und am Erfahrungsaustausch teil. Die Betreuerinnen haben alle Erfahrungen mit Kindern aus beruflicher oder privater Tätigkeit. Wir weisen jedoch ausdrücklich darauf hin, dass es Laien sind und in der Regel über keine spezifische Ausbildung verfügen für die Pflege sehr pflegebedürftiger oder stark behinderter Kinder.

Einsatz/Aufgaben

Das Auftragsverhältnis beginnt mit der Zusage des Einsatzes und endet mit dessen vereinbarten Ablauf. Der Einsatz dauert in der Regel mindestens 2 Stunden. Die Eltern informieren die Betreuerin über Alles, was für die Betreuung notwendig ist und hinterlassen ihre Telefonnummer oder die einer Vertrauensperson der Familie und halten sich an die abgemachte Rückkehrzeit. Die Betreuerin verpflichtet sich, bei dem ihr anvertrauten Kind zu bleiben bis ein Elternteil zurückgekehrt ist. Allgemeine Haushaltsaufgaben, die nicht direkt im Zusammenhang stehen mit der Betreuung, werden NICHT übernommen.

Haftung

Das SRK Kanton Schaffhausen haftet für die sorgfältige Ausführung des vereinbarten Auftrags. Wir haften nicht für Schäden, die infolge ungenügender oder mangelhafter Information verursacht worden sind.

Entschädigung

Die Einsätze werden nach den von uns festgelegten Tarifen verrechnet und sind innert 30 Tagen zahlbar. Bei kurzfristigen Absagen, das heisst weniger als 12 Stunden vor dem Einsatz, wird der Minimaleinsatz von 2 Stunden verrechnet.

Spesen

Allfällige Spesen im Zusammenhang mit dem Einsatz werden verrechnet. Für den gesamten Arbeitsweg (hin und zurück) wird bei einer Distanz von mehr als 10 km eine Kilometerentschädigung von 70 Rp./km verrechnet, beziehungsweise die gesamten Fahrkosten (Basis Halbtax 2. Klasse) bei Benützung der öffentlichen Verkehrsmittel.

Datenschutz

Unsere Mitarbeitenden sind dazu verpflichtet, über vertrauliche Informationen, die ihnen im Rahmen ihrer Tätigkeit zur Kenntnis gelangen, Stillschweigen gegenüber Dritten zu bewahren. Diese Schweigepflicht gilt auch nach der Auflösung der Vereinbarung.

Wir freuen, uns diese Aufgabe übernehmen zu dürfen und danken Ihnen für das Vertrauen.

Schweizerisches Rotes Kreuz
Kanton Schaffhausen

Monika Lacher
Leiterin Entlastungsdienste

Ich habe die Kundeninformation zur Kenntnis genommen und erkläre mich damit einverstanden:

Ort/Datum

Unterschrift Auftraggeberin/Auftraggeber